

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
29 (1882)**

10 (9.3.1882)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-594671](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-594671)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Pränum.-Preis 50 S

1882. Donnerstag, 9. März. №. 10.

Bekanntmachungen.

1) Die Rechnung der katholischen Kirche pro 1880/81 liegt 14 Tage, bis einschließlich 20. d. Mts., in der Registratur auf dem Rathhause zur Einsicht offen.

Oldenburg, aus dem Vorstande der katholischen Kirche, den
2. März 1882.
v. Schrenck.

Haus-Ordnung

für die

Armen-Arbeits-Anstalt der Stadtgemeinde Oldenburg.

I. Aufnahme.

§ 1.

Bedingung der Aufnahme.

Die Aufnahme erfolgt nur auf Vorzeigung eines von dem Vorsitzenden der Armen-Commission ausgestellten Aufnahmescheines und eines ärztlichen Befundscheines über den körperlichen Zustand des Aufzunehmenden durch den Hausvater. Der Aufnahmeschein muß Namen und Alter des Aufzunehmenden genau enthalten.

Sofort nach der Aufnahme hat der Hausvater für die Herbeischaffung eines Geburtscheines des Aufgenommenen zu sorgen.

Der in der Anstalt Aufgenommene wird zunächst nebst seinen Kleidern und sonstigen Effecten wonöthig unter Zuziehung des Arztes, einer genauen Untersuchung und gründlichen Reinigung unterzogen, welche bei den männlichen Pfleglingen vom Hausvater, bei weiblichen von der Hausmutter unter Beihülfe der in der Anstalt befindlichen, sich dazu eignenden Individuen vorzunehmen ist.

Erst nachdem der Aufgenommene, im Zweifel durch ärztlichen Attest, für völlig rein erklärt worden, wird derselbe zur Gemeinschaft mit den übrigen Hausbewohnern zugelassen.

§ 2.

Effecten.

Die mitgebrachten Effecten des Aufgenommenen, welche dem Verderb ausgesetzt sind, werden für Rechnung der Armencaffe verkauft; die übrigen aber, soweit sie nicht demselben zum Gebrauche überlassen werden, einstweilen in Gewahrsam genommen.



Dauert der Aufenthalt in der Anstalt länger als 1 Jahr, so können auch diese Effecten für Rechnung der Armenkasse öffentlich verkauft werden.

Ueber sämtliche mitgebrachte Effecten ist ein genaues Verzeichniß aufzunehmen, das von dem Hausvater und dem Pflegling zu unterschreiben ist.

§ 3.

Bekanntmachung der Haus-Ordnung.

Jeder neu aufgenommene erwachsene Pflegling wird mit der Haus-Ordnung bekannt gemacht und ermahnt den Vorschriften derselben und den ihm danach in der Anstalt obliegenden Pflichten genau nachzuleben. Eltern und Vormünder der aufzunehmenden Kinder sind namentlich mit den Bestimmungen des § 29 bekannt zu machen.

II. Verpflegung und Bekleidung.

§ 4.

Im Allgemeinen.

Im Allgemeinen gilt in Betreff der Verpflegung als Grundsatz, daß den Pfleglingen das zum Lebensunterhalte Nothdürftige gut und hinreichend gegeben werden soll.

§ 5.

Bespiesung.

Die Bepiesung ist eine gleichmäßige und richtet sich nach einem noch festzusetzenden Speise-Reglement, wonach die Pfleglinge des Mittags gutes, warmes Essen und außerdem Morgens und Abends genügende Speise bis zur gehörigen Sättigung erhalten. Eine Aenderung des Speise-Reglements unterliegt der Beschlußnahme der Armen-Commission.

Der Genuß des Biers, Branntweins und Tabacks ist nicht gestattet; der Genuß des Tabacks kann jedoch in einzelnen Fällen durch den Hausvater erlaubt werden.

§ 6.

Bekleidung.

Den Pfleglingen sind in der Regel ihre mitgebrachten Kleidungsstücke zu belassen. Wenn dieselben verbraucht sind oder nicht mehr ausreichen, werden ihnen andere gegeben. Der Hausvater hat dafür zu sorgen, daß die Kleidungsstücke der Pfleglinge durch rechtzeitige gehörige Ausbesserung möglichst lange erhalten werden. Die von der Anstalt zu reichende Bekleidung ist eine gleichmäßige. Es soll jedoch dafür Sorge getragen werden, daß jeder Pflegling auch einen Sonntags-Anzug erhält.

Am Sonnabend erhält jeder Pflegling die nöthige reine Wäsche, legt dieselbe nach einer durchaus gründlichen körperlichen Reinigung an, wogegen er die schmutzige dem Hausvater bezw. der Hausmutter abzuliefern hat.

§ 7.

Erkrankungen.

Erkrankungen hat der Hausvater dem Hausarzt und Inspector sofort anzuzeigen.

Jeder Erkrankte, welcher zur Arbeit unfähig geworden, ist zunächst ins Krankenzimmer zu bringen. Den Vorschriften des Hausarztes, namentlich auch in Betreff der Diät hat der Hausvater ohne Weiteres Folge zu leisten.

III. Beschäftigung.

§ 8.

Arbeit.

Die aufgenommenen Armen werden mit ihren Kräften und Fähigkeiten angemessenen Arbeiten zum Besten der Anstalt beschäftigt, und sind verpflichtet, diese Arbeiten nach Anweisung des Hausvaters unweigerlich zu verrichten. In zweifelhaften Fällen hat der Hausvater über die Art der Beschäftigung mit dem Inspector und event. dem Hausarzte Rücksprache zu nehmen.

Die Beschäftigung kann sowohl in als außer der Anstalt und bei fremden Arbeitgebern erfolgen.

§ 9.

Verdienst.

Aller Ertrag der Arbeit, sowie alle Erzeugnisse derselben und der etwa durch Dienste der Pfleglinge außerhalb der Anstalt gewonnene Lohn fällt dieser zu, jedoch können solchen Pfleglingen, welche durch Fleiß und gute Aufführung sich auszeichnen auf die Empfehlung des Hausvaters kleine Beträge des Verdienstes zur Bestreitung von erlaubten Genüssen von der Armen-Commission bewilligt werden.

IV. Betragen der Pfleglinge.

§ 10.

Anstand.

Die Pfleglinge sollen sich stets anständig, sittsam und bescheiden betragen, und namentlich auch gegen einander freundlich und gefällig sein.

§ 11.

Reinlichkeit und Ordnung.

Die Pfleglinge haben sich in jeder Beziehung insbesondere auch hinsichtlich ihres Körpers, ihrer Sachen und Geräthschaften möglichst der Reinlichkeit und Ordnung zu befleißigen.

Nachlässigkeit darin oder gar müthwillige Verstöße dagegen, namentlich Verderben des Arbeitsstoffes, der Arbeit, der Geräthschaften, der Kleidung und Betten werden ernstlich gerügt und nach Umständen nachdrücklich bestraft.

§ 12.

Gehorsam gegen den Hausvater und die Hausmutter.

Die Pfleglinge sind dem Hausvater und der Hausmutter unweigerlich Gehorsam schuldig. Sollten sie sich durch ihre An-

ordnungen beschwert erachten, so können sie sich mit ihrer Beschwerde an den Inspector wenden, der sie der Armen-Commission zur Entscheidung vorzutragen hat, haben aber bis nach erfolgter Entscheidung dem Hausvater resp. der Hausmutter zu gehorchen.

Wiederholtes unbegründetes Beschwerden der Pflöglinge wird, wie jede Widersetzlichkeit und jeder Trotz ernstlich bestraft.

V. Tagesordnung.

§ 13.

Aufstehen.

Die Zeit des Aufstehens ist im Sommer für die Erwachsenen spätestens um 5 Uhr, für die Kinder um 6 Uhr, im Winter für die Erwachsenen spätestens um 7 Uhr, für die Kinder um 7 Uhr. Ausnahmen hiervon kann der Inspector, bezw. der Hausarzt gestatten.

Sofort nach dem Aufstehen werden die Betten wieder in Ordnung gebracht, die Kleidungsstücke gepuht und die Schlaffsäle gehörig gereinigt und gelüftet.

§ 14.

Reinigung des Körpers.

Als bald nach dem Aufstehen haben die Pflöglinge sich zu waschen und ihr Haar zu ordnen. Der Hausvater hat streng darauf zu achten, daß die Pflöglinge die nöthige Reinlichkeit des Körpers nicht vernachlässigen.

§ 15.

Frühstück.

Nach geschehener Reinigung begeben sich die Pflöglinge sofort in die für beide Geschlechter getrennt eingerichteten Arbeitsräume. Im Sommer wird ihnen spätestens um 7 Uhr, im Winter spätestens um $\frac{1}{8}$ Uhr das Frühstück portionsweise zugetheilt.

§ 16.

Arbeitszeit.

Spätestens eine halbe Stunde nach dem Aufstehen beginnt die Arbeitszeit, welche mit einer Unterbrechung von ca. $\frac{1}{2}$ Stunde zum Frühstück, $1\frac{1}{2}$ Stunden zum Mittagessen und $\frac{1}{2}$ Stunde Nachmittags zum Vesper bis 7 Uhr Abends dauert.

Während der Arbeit hat jeder Pflögling möglichst auf dem ihm angewiesenen Platze zu verbleiben. Gespräche sind nicht verboten, sofern sie nicht wider die Sittlichkeit verstoßen oder die Arbeit stören.

Vor dem Frühstück und vor dem Abendessen werden nach Anleitung des Predigers unter Leitung des Hausvaters bezw. der Hausmutter kurze gemeinschaftliche Hausandachten und vor dem Mittagessen ein Gebet gehalten.

§ 17.

Mittagessen.

Um 12 Uhr wird zu Mittag gegessen und dabei das Essen den Pflöglingen je nach Bedürfniß portionsweise verabreicht.

§ 18.

Erholungszeit.

Während der Freistunden dürfen die Pfleglinge sich auf dem Anstaltsgrundstück frei bewegen oder sich dort oder in den Arbeitsräumen der Ruhe hingeben.

§ 19.

Abendessen.

Um 18 Uhr wird zu Abend gegessen und dabei wie beim Frühstück verfahren.

§ 20.

Schlafengehen.

Spätestens 9 Uhr begeben sich alle Pfleglinge in die getrennt für beide Geschlechter und die Kinder eingerichteten Schlaforte, und darin sogleich ins Bett.

Alles Reden, Singen, Lärmen *z.* ist dabei verboten und darf überhaupt Niemand die Ruhe des Anderen unzeitig stören.

§ 21.

Schließen des Hauses.

Eine Viertel Stunde nach 9 Uhr, nachdem der Hausvater sich vorher davon überzeugt hat, daß alle Pfleglinge zu Bette sind und dann die Lampen gelöscht und für gehörige Bewahrung von Feuer und Licht gesorgt hat, wird das Haus geschlossen.

§ 22.

Tägliche Reinigung.

In der ganzen Anstalt muß fortwährend die größte Ordnung und Reinlichkeit herrschen, und sind außer den Schlafsälen tagtäglich, namentlich auch die Vordielen und Treppen und die Arbeitsäle, die letzteren Mittags und Abends, gehörig zu reinigen.

VI. Sonn- Festtags-Ordnung, Haus-Andacht.

§ 23.

Besuch des öffentlichen Gottesdienstes.

An Sonn- und Festtagen erhalten die Pfleglinge Erlaubniß, dem öffentlichen Gottesdienste beizuwohnen. Pfleglinge dürfen bei Vermeidung einer Strafe weder auf dem Hingange zur Kirche noch auf dem Rückwege sich aufhalten oder ein anderes Haus besuchen.

§ 24.

Haus-Andacht.

Für diejenigen, welche die Kirche nicht besuchen, wird, je nach Umständen vor oder nach der Kirchzeit von dem Hausvater oder einer anderen dazu geeigneten Person aus einem von dem Prediger zu bestimmenden Buche eine Predigt vorgelesen. Außerdem soll eine gehörige Anzahl von Bibeln Gesangbüchern und anderen nützlichen Büchern, nach Bestimmung der Armen-Commission zum Gebrauche an Sonn- und Festtagen und in den täglichen Freistunden in den Wohn- und Arbeitsälen bereit gestellt werden.

Für die religiösen Bedürfnisse derjenigen Pfleglinge, welche nicht der evangelischen Kirche angehören, soll in angemessener, eintretenden Falls von der Armen-Commission zu bestimmender Weise gesorgt werden.

§ 25.

Jährlich zweimal, im Frühling und im Herbst, werden die erwachsenen Pfleglinge zur Theilnahme am heil. Abendmahl zugelassen.

VII. Vom Ausgehen und Besuchen.

§ 26.

Ausgehen an Sonn- und Festtagen.

An Sonn- und Festtagen kann der Hausvater den Pfleglingen die Erlaubniß geben zwischen 1 und 5 Uhr resp. im Sommer 7 Uhr Nachmittags auszugehen.

Jeder der nun eine solche Erlaubniß erhält, hat genau anzugeben, wohin er gehen will. Jedes „Betteln“ ist aufs Strengste verboten. Wirthshäuser und Gelage darf kein Pflegling besuchen.

Die Ertheilung der Erlaubniß setzt voraus:

1. daß der darum Ansuchende im Laufe der verfloffenen Woche bei der Arbeit fleißig gewesen, sich gut betragen und
2. eine ihm früher etwa ertheilte Erlaubniß nicht mißbraucht hat;
3. keine besonderen Gründe den Hausvater veranlassen, die Erlaubniß zu versagen.

Bei dem ad 2 bezeichneten Fall wird ihm die fernere Erlaubniß verweigert, bis die Armen-Commission den Hausvater wieder ermächtigt, das Ausgehen versuchsweise zu gestatten.

§ 27.

Ausgehen an sonstigen Tagen.

An sonstigen Tagen dürfen die Pfleglinge sich in der Regel nur dann aus der Anstalt entfernen, wenn sie entweder

1. von dem Hausvater mit Dienstleistungen bei anderen Leuten beauftragt werden, oder
2. im Auftrage des Hausvaters Besorgungen für die Anstalt zu machen haben.

In allen solchen Fällen dürfen die Pfleglinge sich nicht längere Zeit außerhalb der Anstalt aufhalten, als die ihnen ertheilte Erlaubniß gestattet, oder der Zweck, zu welchem sie ausgeschiedt resp. ausgegangen sind, erfordert. Zur Anbringung von Beschwerden und Gesuchen wird den Armen durch den Besuch des Inspectors in der Anstalt, innerhalb derselben Gelegenheit geboten. In solchen Fällen hat der betreffende Pflegling dem Hausvater bezw. Hausmutter mitzutheilen, daß er den Inspector zu sprechen wünsche, welchem Wunsche stets zu entsprechen ist.

§ 28.

Wünscht Jemand einen Pflegling in der Anstalt zu besuchen, so hat er sich deshalb bei dem Hausvater zu melden, der, wenn er es angemessen findet, die Erlaubniß ertheilen wird. In der Regel darf aber die Erlaubniß nur an Sonn- und Festtagen in den Stunden von 1 bis 4 Nachmittags ertheilt werden.

Alle Besuche, welche keinen bestimmten Zweck haben und nur die Ordnung und die Arbeit stören, hat der Hausvater abzuweisen. Einheimische und Fremde, welche die Anstalt besuchen wollen, um die Einrichtung derselben kennen zu lernen, haben sich bei dem Vorsitzenden der Armen-Commission einen Erlaubnißschein zu holen. Den Mitgliedern der Armen-Commission steht der Besuch der Anstalt jederzeit frei.

VIII. Besondere Bestimmungen in Betreff der Kinder.

§ 29.

Die Erziehung der Kinder liegt dem Hausvater und der Hausmutter ob, die die Stelle der Eltern an denselben in jeder Beziehung vertreten, alle Rechte derselben, namentlich auch ein mäßiges Züchtigungsrecht haben, und ihr besonderes Augenmerk darauf richten sollen, die Kinder zur Gottesfurcht, zum Gehorsam, zu einem sittlichen Betragen und Fleiße anzuhalten.

§ 30.

Verpflegung.

Die in die Anstalt aufgenommenen Kinder erhalten eine ihrem Alter angemessene, in der Regel aber, wenn nicht ihr körperlicher Zustand etwas Anderes erfordert, dieselbe Verpflegung, wie die Erwachsenen.

§ 31.

Unterricht, Kirchenbesuch, Beschäftigung.

Die Kinder im schulpflichtigen Alter müssen regelmäßig die Schule, Kirche und Kinderlehre besuchen, und haben sich nach Beendigung der Schule und des Gottesdienstes sofort ruhig und ohne Umwege wieder nach Hause zu begeben.

Außer der Schul- und Kirchenzeit und nach Ausführung der aufgegebenen Schularbeiten und Uebungen werden die Kinder unter Aufsicht und Anleitung des Hausvaters und der Hausmutter nach Maßgabe ihrer Kräfte zur Arbeit angehalten und in nützlichen Fertigkeiten, die Mädchen insbesondere in Handarbeiten, unterwiesen.

§ 32.

Beaufsichtigung.

Sowohl bei ihren Arbeiten, als auch in den zu ihrer Erholung erforderlichen Spielstunden, werden die Kinder von dem Hausvater bezw. von der Hausmutter sorgfältig überwacht und haben dieselben auch namentlich dafür zu sorgen, daß sie nicht mit solchen erwachsenen Pfleglingen in Verkehr und Berührung kommen, von denen ein schlechter Einfluß auf sie zu befürchten ist.

Mit der Beaufsichtigung der kleineren Kinder kann die Hausmutter unter ihrer Verantwortlichkeit eine der erwachsenen, weiblichen Pfleglinge beauftragen.

IX. Bestrafung der Pfleglinge.

§ 33.

Uebertretungen und Disciplinarstrafen.

Uebertretungen der Hausordnung Seitens der Pfleglinge:
namentlich Mangel an Achtung und Gehorsam gegen die Vorgesetzten und deren Anweisungen, Trägheit bei der Arbeit, verspätetes Erscheinen bei den Mahlzeiten oder der Arbeit,

unsittliches Betragen jeder Art,
heimliches Ausgehen und Entfernung von der Arbeit ohne
Erlaubniß des Hausvaters,
Entweichen aus der Anstalt zc.
werden disciplinär und zwar je nach den Umständen mit:

- a. einfachem Verweis,
- b. Verweis vor versammelter Armen-Commission oder im
Beisein aller Bewohner der Anstalt,
- c. Entziehung warmer Speisen während eines Tages, so-
fern nach ärztlichem Gutachten der körperliche Zustand
des Pflinglings dies erlaubt,
- d. Einsperrung bis zu 2 Tagen,
bestraft.

§ 34.

Erkennung der Disciplinarstrafen.

Die in § 33 unter b., c., d. genannten Strafen werden durch
die Armen-Commission oder deren Vorsitzenden, sofern er mit dem
Inspector einverstanden, erkannt.

Der Hausvater sowie der Inspector sind ermächtigt, bei Un-
gehorsam oder sonstigen geringen Uebertretungen, Verweise zu er-
theilen, sowie die Erwachsenen, welche nicht gehorchen wollen und
die Ruhe stören, nach einer vergeblichen Verwarnung vorläufig
einzusperrern, wovon der Armen-Commission oder dem Inspector
sofort Anzeige zu machen ist.

§ 35.

Vollziehung der Disciplinarstrafen.

Der Inspector hat die Vollziehung der Freiheitsstrafen zu
überwachen und der Armen-Commission Mittheilung über die
Vollziehung zu machen.

Ueber die verfügten Strafen ist jedesmal ein Protocoll auf-
zunehmen.

§ 36.

Sonstige Strafen.

Etwas unter die Polizei- und Strafgesetze fallende Ueber-
tretungen, Vergehen oder Verbrechen der Pflinglinge werden der
zuständigen Behörde zur Anzeige gebracht.

X. Entlassung.

§ 37.

Bedingung.

Die Entlassung aus der Anstalt, aus der in der Regel jeder
austreten kann, welcher erklärt, daß er der öffentlichen Unterstützung
nicht mehr bedürfe, unterliegt der Beschlußfassung der Armen-
Commission nach Maßgabe des Statuts, und erfolgt auf Grund
eines von dem Vorsitzenden der Armen-Commission auszustellenden
Entlassungsscheines.

§ 38.

Sachen.

Bei der Entlassung aus der Anstalt werden dem Verpflegten
seine Sachen, soweit sie noch vorhanden, eingehändigt.

Verantwortlicher Redacteur: Beseler.

Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.